

FÄLLE UND LITERATUR NR. 09

09. Spezialgesetzliche Befugnisse zur Gefahrenabwehr

Fall 1: In einer Gastwirtschaft findet eine öffentliche Veranstaltung der Partei P mit zwanzig Personen statt. Da im Vorfeld bereits Störungsaktionen angekündigt worden sind, ist der Polizeivollzugsdienst vor Ort. Vor dem Versammlungsraum hält sich eine kleine Gruppe auf, die bei Eintreffen des polizeilichen Einsatzleiters ein Verbot der Versammlung fordert und ein gegen die Partei gerichtetes Flugblatt verteilt. Auf Ersuchen des Leiters der Versammlung und mit Hinweis auf das Hausrecht des Veranstalters verwehrt der Polizeivollzugsdienst der Gruppe im Vorraum den Zutritt zum Versammlungsraum. Nach und nach nimmt die Gruppe im Vorraum zu, die lautstark und mit deutlichen Worten gegen die Versammlung protestiert und versucht in den Versammlungsraum zu gelangen. Der polizeiliche Einsatzleiter fordert daraufhin die im Vorraum des Versammlungsraums befindlichen Personen auf, sich zu entfernen, und droht die Anwendung unmittelbaren Zwangs an. Da einige, unter ihnen K, dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden sie von den Polizeibeamten in den Eingangsbereich des Gasthauses zurückgedrängt. K ist der Auffassung, dass dieses Vorgehen der Polizei rechtswidrig ist. Er wolle an der öffentlichen Versammlung der Partei teilnehmen. Der Polizeivollzugsdienst hindere ihn widerrechtlich an der Versammlungsteilnahme. Niemand aus der Personengruppe im Vorraum gebe durch sein Verhalten Anlass, unfriedliche Absichten zu befürchten. Man protestiere nur verbal gegen das Vorgehen der Polizei und des Versammlungsleiters.

Ist die Verfügung rechtmäßig?

Lit.: VGH Mannheim, NVwZ-RR 1990, 602; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2010, Rn. 354-384; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn. 278-294.

Fall 2: A betreibt eine Automatenvideothek. Die Mitglieder der Videothek erhalten eine Karte mit Magnetstreifen, mit der sie Zugang zur automatisierten Ausgabe erhalten. Sie identifizieren sich per Fingerabdruck. Die Videothek ist werktags vier Stunden besetzt, damit sich neue Mitglieder anmelden können. Im Übrigen ist die Videothek rund um die Uhr für den automatisierten Verleih geöffnet. Die Polizei untersagt A, die Videothek an Sonn- und Feiertagen zu öffnen.

Ist die Verfügung rechtmäßig?

Lit.: VGH Mannheim, NVwZ 2007, 1333; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2010, Rn. 354-404; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn. 250-303.

Fall 3: Die Stadt H hat eine Polizeiverordnung erlassen, nach der das Taubenfüttern verboten ist. T ist hält sich nicht daran und füttert auch weiterhin die Tiere aus Mitleid. H untersagt T daher durch eine Verfügung, Tauben im Stadtgebiet zu füttern. T ist der Auffassung, dass die Verordnungsermächtigung des allgemeinen Polizeirechts durch die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes verdrängt ist, so dass das Verbot in der Verordnung rechtswidrig ist.

Ist die Verfügung rechtmäßig?

Lit.: VGH Mannheim, NVwZ-RR 2006, 398; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2010, Rn. 354-404; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn. 250-303.